

## Informationen zum Elternbeitrag (für Ihre Unterlagen bestimmt)

Eltern haben gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen entsprechenden Elternbeitrag zu leisten. Zur Feststellung, in welchem Umfang Sie Ihren Beitrag zu entrichten haben, ist es **unbedingt erforderlich**, die Ihnen entweder seitens der Tageseinrichtung für Kinder, seitens des vom Jugendamt verpflichteten Trägers bzw. seitens der Schule ausgehändigte Elternklärung ausgefüllt und mit Einkommensnachweisen versehen, dem Jugendamt, möglichst vor Beginn der Betreuung Ihres/r Kindes/r, zuzuleiten.

**Ohne Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.**

Nachfolgende Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und zur Ermittlung und Nachweisführung Ihres Einkommens sollen Ihnen bei der Darlegung Ihrer Einkommensverhältnisse und dem Ausfüllen der Elternklärung helfen. Ich weise darauf hin, dass die nachfolgenden Erläuterungen weder den gesamten Satzungstext widerspiegeln, noch eine abschließende Aufzählung aller möglichen Einkunftsarten enthalten:

### **Einkommensgrundsatz:**

Einkommen im Sinne der satzungsrelevanten Vorgaben sind grundsätzlich die positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Einkommensbegriff knüpft zwar an Begriffe des Einkommensteuerrechtes an, ist aber verselbständigt und vereinfacht. Elternbeiträge sind sozialrechtliche Abgaben eigener Art und keine Steuern. Die Bemessung der Beitragshöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Jahresbruttoeinkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. **Im Regelfall steht das beitragsrelevante Gesamtjahresbruttoeinkommen in der letzten Gehaltsabrechnung des relevanten Jahres.**

### Erläuterungen:

Unter den positiven Einkünften sind die Bruttoeinkünfte ohne jeglichen Abzug zu verstehen. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. **Negative** Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind **n i c h t abzuziehen**.

Die positiven Einkünfte können Sie der jeweiligen Rubrik im Steuerbescheid entnehmen. Positive Einkünfte eines Elternteiles sind **n i c h t** mit negativen Einkünften des anderen Elternteiles zu verrechnen.

Die Einkünfte aus **nichtselbständiger** Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrem Bescheid seitens des Finanzamtes über Einkommens- bzw. Lohnsteuer (siehe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder lassen sich aus Ihrer Lohnsteuerkarte/Gehaltsabrechnung aus Dezember des jeweiligen Jahres entnehmen, wobei hier die tatsächlichen Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale jährlich von dem Jahresbruttoeinkommen abzuziehen sind.

Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, sofern sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen (auch Kapitaleinkünfte sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Hierzu gehören auch alle öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind. Nicht zu berücksichtigen sind Beihilfen, Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle, Kinder- und Erziehungsgeld, Elterngeld bis einem Freibetrag in Höhe von mtl. 300,00 Eur.....

Bei Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** handelt es sich um die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- a) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (einschließlich Aufwandsentschädigungen bei Gewährung von Leistungen nach dem SGB II),
- b) Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind,
- c) Einnahmen nach den Sozialgesetzen, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungs- und Übergangsgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Konkursausfallgeld, Abfindungen, Krankengeld, Kindergeldzuschlag, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz, dem Wohngeldgesetz, Hartz IV.....

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit sieht die Satzung vor, dass bei Beamten und ähnlichen Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, den aus diesem Beschäftigungsverhältnis erzielten Einkünften ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen ist.

Für das 3. und jedes weitere Kind wird der Kinderfreibetrag und Freibetrag für Erziehung und Ausbildung vom Jahresbruttoeinkommen abgezogen.

#### Beitragszeitraum:

Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit auf ein Jahr umgerechnet. Der Elternbeitrag ist je zu einem Zwölftel des Jahresbeitrages monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung in Absprache mit dem Träger eingestellt wird.

#### Pflegekinder:

Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

Von den Pflegeeltern ist grundsätzlich der Beitrag der dritten Beitragsstufe zu entrichten, es sei denn, das Einkommen liegt in der Beitragsstaffel bis 18.000,00 €.

#### Geschwisterkinder:

Der Beitrag ist immer nur für ein Kind zu zahlen.

Die näheren Geschwisterkinderregelungen entnehmen Sie bitte dem Satzungstext.

Nimmt ein und dasselbe Kind mehrere Betreuungsformen nebeneinander in Anspruch, so werden die Abgaben nebeneinander erhoben. Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote außerhalb von Dortmund nutzen und hierfür an die betreffende Kommune eine Abgabe zu leisten ist, findet die Regelung über Geschwisterkinder nach der Dortmunder Satzung keine Anwendung.

#### Ermäßigung von Elternbeiträgen:

Auf Antrag sollen die Beiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Wenn der jeweilig festgesetzte Beitrag für Sie aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu hoch ist und die Zahlung Ihnen Ihrer Meinung nach nicht zuzumuten ist, können Sie beim Jugendamt einen Ermäßigungsantrag stellen. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII).

Aus der Beitragstabelle für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Offener Ganztagschule können Sie den monatlich zu leistenden Elternbeitrag gemäß der von Ihnen in Anspruch genommenen Betreuungsform entnehmen.

Aus der Beitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege entnehmen Sie bitte die Stundensätze. Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit ist auf ein Jahr umzurechnen.

Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf volle Stunden aufgerundeten wöchentlichen Stundenzahl.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes, 51/3-2, zur Verfügung.